

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

Die 019. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen findet am Dienstag, 5. Mai 2026, 17:00 Uhr im Ratssaal des Marstalles Schlossplatz 5 , 98617 Meiningen statt.	9 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen 2026-0008
Tagesordnung	10 Bebauungsplan Nr. 18 2026-0039 „Teilbebauungsplan Verkehrsfläche“ Aufhebungsbeschluss
<u>Öffentlicher Teil</u>	11 Ausbau der Fuß- und Radwegeverbindung 2026-0041 entlang der Dreißigackerer Straße zum Klinikum
1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung	12 Zuwendung an die Meiningen GmbH 2026-0032 für das Jahr 2026
2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung	<u>Nichtöffentlicher Teil</u>
3 Bestätigung der Tagesordnung	13 Vertragsangelegenheit 2026-0044
4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung	14 Vertragsangelegenheit 2026-0045
5 Informationen des Bürgermeisters / Beschlusskontrolle	15 Grundstücksangelegenheit 2026-0038
6 Anfragen der Stadträte	16 Grundstücksangelegenheit 2026-0046
7 Bürgerfragestunde	17 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
8 Friedhofssatzung Meiningen 2026-0009	18 Sonstiges
	Giesder Bürgermeister

Öffentliche Beschlüsse der 021 . Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 20.04.2026

Beschluss-Nr.: 145/021/2026

Friedhofssatzung Meiningen

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Meiningen in vorliegender Form.

Meiningen, 21.04.2026

**Giesder
Bürgermeister**

Beschluss-Nr.: 146/021/2026

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen in vorliegender Form.

Meiningen, 21.04.2026

**Giesder
Bürgermeister**

Beschluss-Nr.: 147/021/2026

Überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 88010.94570 -

Baumaßnahmen Steinweg / Neu-Ulmer-Straße

Der überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 88010.94570 - Baumaßnahmen Steinweg / Neu-Ulmer-Straße in Höhe von 100.000 € wird zugestimmt.

Meiningen, 21.04.2026

**Giesder
Bürgermeister**

Beschlüsse der 019. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten vom 22.04.2026

Beschluss-Nr.: 039/019/2026

Drucksachen-Nr.: 2026-0039

Bebauungsplan Nr. 18 „Teilbebauungsplan Verkehrsfläche“ Aufhebungsbeschluss

Der Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten der Stadt Meiningen empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Meiningen folgende Beschlussfassung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 18 „Teilbebauungsplan Verkehrsflächen Meiningen Dreißigacker“ der Stadt Meiningen, Beschluss vom 07.02.1991, Beschl.-Nr.: 106/09/91, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Meiningen am 13.02.1991, wird gem. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.
2. Die Aufhebung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.
3. Die Planaufhebung mit Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
4. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet. (siehe Anlage).

Meiningen, 24.04.2026

**Giesder
Bürgermeister**

**Zehner, Dirk
Ausschussvorsitzender**

Beschluss-Nr.: 040/019/2026

Drucksachen-Nr.: 2026-0041

Ausbau der Fuß- und Radwegeverbindung entlang der Dreißigackerer Straße zum Klinikum

Der Ausschuss für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Die vorliegende Entwurf- und Genehmigungsplanung des Planungsbüros Ingenieurbüro für Bauwesen Michael Amthor, Neu-Ulmer-Straße 4a, 98617 Meiningen, wird bestätigt.

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans

„Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik)“ der Stadt Meiningen

Der Stadtrat der Stadt Meiningen hat die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik)“ der Stadt Meiningen am 03.02.2026, Beschluss-Nr.: 146/017/2026 als Satzung beschlossen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde vollumfänglich und ersatzlos aufgehoben. Der Umgriff ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Stadt Meiningen hat die Satzung dem Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 12.03.2026 zur Genehmigung vorgelegt. Im Schreiben vom 20.04.2026 wurde der Stadt Meiningen von der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB erteilt wurde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung mit Begründung kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Meiningen, Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachbereich Stadtentwicklung Zimmer 18 (Schlossplatz 5, Marstallgebäude) eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorbereitung auf eine planmäßige Umsetzung und einen frühestmöglichen Baubeginn auszurichten.

Ziel:

Baubeginn: ca. August 2026

Fertigstellung: ca. Dezember 2026

Meiningen, 24.04.2026

**Giesder
Bürgermeister**

**Zehner, Dirk
Ausschussvorsitzender**

Beschluss-Nr.: 041/019/2026

Drucksachen-Nr.: 2026-0037

Beschluss: Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung kurz: Bau-Turbo

**hier: Leitlinien zur Anwendung des Bau-Turbos
Entscheidungsfindung im 4-Phasen-Prinzip
Inhalte städtebaulicher Vertrag**

Die Anwendung des Bau-Turbos und die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB erfolgt unter Beachtung der unter Punkt 1 (Anlage) aufgeführten Leitlinien.

Die Entscheidungsfindung zur Anwendung des Bau-Turbos wird in Form des unter Punkt 2 (Anlage) beschriebenen 4-Phasen-Prinzips entwickelt.

Die Zustimmung der Gemeinde kann den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages bedingen, mögliche Inhalte dieses städtebaulichen Vertrages sind unter Punkt 3 (Anlage) aufgeführt.

Meiningen, 24.04.2026

**Giesder
Bürgermeister**

**Zehner, Dirk
Ausschussvorsitzender**

Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meiningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die v. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Meiningen, den 29.04.2026

**Giesder
Bürgermeister**



Umgriff Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik)“ der Stadt Meiningen; ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Meiningen
Gemarkung: Henneberg
Flurstück: 826

wurde eine Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 06.05.2026 bis 08.06.2026

während folgender Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
 und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Donnerstag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
 und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

in den Räumen der Vermessungsstelle

ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Eckhard Bartenstein,
 Obere Braugasse 15, 98646 Hildburghausen eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Dipl.-Ing. (FH) E. Bartenstein, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Obere Braugasse 15 in 98646 Hildburghausen Widerspruch eingelegt werden.

Veröffentlichung auf unserer Internetseite
www.vermessung-hildburghausen.de

Hildburghausen, den 23.04.2026

gez. Eckhard Bartenstein
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

Satzungsbekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rippershausen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) erlässt die Gemeinde Rippershausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.695.300 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **352.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Rippershausen, den 29.04.2026

Rapp

Bürgermeisterin

(Siegel)

*nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Rippershausen sind für nachstehende Gemeindesteuern entsprechend der Hebesatzung vom 18.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **397 v. H.**

b) für die Grundstücke (B) **510 v. H.**

2. Gewerbesteuer

398 v. H.

Die Haushaltssatzung und Anlagen sind in der Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1, Zimmer 210, im Zeitraum vom 30.04.2026 bis einschließlich 20.05.2026, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehbar.

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters,
 Frau Schmöger (Tel. 03693 454-128, E-Mail: amtsblatt@meiningen.de)
 Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
 LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
 Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:
 LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
 erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de